gewordenen Runftlers und Buchdruders Rriftian Rong. ft a d (Fredensborg). Auf der Frühjahrs-Runftausstellung in Robenhagen hatte Rongstad einen mahren Lederbiffen für Bibliophilen ausgestellt: eine bon ihm nur in einem einzigen Eremplar gedrudte Ausgabe einer der herenerzählungen Boldemars, mit Farbenholzichnitten.

Bon neuen überfegungen*) brachte Ghldendals Berlag zwei flaffische deutsche Romane heraus: in feiner bisher nur altere danische Werte enthaltenden fehr wohlfeilen 3meifronen-Bibliothet (11 ftarte Bande jum Ginheitspreis bon nur 2 ftr. für den gebundenen Band) eine bon A. Schumacher beforgte übersetung bon Buftab Frentags , Debet og Credit. (Goll und Saben) auf 529 G.; ferner ben in der nur übersegungen bringenden Beitschrift »Roman og Novelle« abgeschlossenen »hungerpastor« von Bilhelm Raabe (» Hungerpräften «. Rr. 5.—, geb. 5.75).

Robenhagen.

G. Bargum.

Rleine Mitteilungen.

Abtommen gur Befampfung ber Berbreitung ungüchtiger Beröffentlichungen. - Die foeben ericbienene Rr. 41 bes Deutschen Reichs. Gefegblattes enthalt nachftebenbe Befanntmachung bes Reichstanglers, batiert vom 25. Juni 1912: Das im Reichs. Gefetblatte von 1911 Geite 209 abgebrudte, am 4. Mai 1910 in Baris unterzeichnete Abfommen gur Betampfung ber Berbreitung unguchtiger Beröffentlichungen ift von Dfterreich-Ungarn und ben niederlanden ratifigiert worben; bie hinterlegung ber öfterreichifch-ungarifchen Ratifitationsurfunde ift am 24. April 1912, die hinterlegung ber niederlandischen Ratififationsurfunde am 8. Juni 1912 in Paris erfolgt. Ferner hat bie Großbritannische Regierung burch eine Erflärung gemäß Artifel 7 Abf. 1 bes Abfommens ber Frangofischen Regierung angezeigt, baß fie bas Abtommen im Bereiche bes Auftralifchen Bundes in Rraft feten werbe; die Anzeige ift am 12. April 1912 in Baris hinterlegt worden.

Dieje Befanntmachung ichließt fich an bie Befanntmachung

vom 15. Mars 1912 (Reichs. Gefetbl. G. 217) an.

Ferien. - Fur ben Ferienurlaub ber Angestellten tritt bie

»Rationalzeitung« mit großer Barme ein:

Dehr Urlaub! Diefer Ruf wird nicht mehr verhallen, und er verdient, soweit er nicht mit ber Wegenleiftung bes Angestellten im Biberfpruche fteht und nicht gegen wirtichaftliche Notwenbigfeiten verftößt, unbebingte Berudfichtigung. Brivate und öffentliche Unternehmer und besonders die großen Gefellichaften, auch folche, bie fich ihm lange hartnadig verichloffen haben, geben jest ju, bag fie mit ber Urlaubsgemahrung vorzügliche Erfahrungen gemacht haben. Denn erholte Rrafte fonnen mit Beit gebraucht wird, wo fich andere Rapitalien als ungulänglich gang anderer Beharrlichfeit und Luft arbeiten als ericopfte, bie feinen Augenblid bem gleichmäßigen Drud ber Gielen entfommen find. Immer inftematifcher wird bie Urlaube. moberne Arbeitsleben eingeführt. Bon Jahr gu Jahr machft barum bas beer ber Gludlichen, bie feiner Segnungen teilhaftig werden, und bie Intensitat ber von unserem Bolfe geleifteten feben wir ben Staat und bie öffentlichen Behorben, insbesonbere die fommunalen Rorperichaften, befliffen, bas Inftrument bes Urlaubs immer folgerichtiger und wirffamer anzuwenden. Much überall ichon eine Gelbftverftanblichfeit geworben. Die großen Barenhaufer und induftriellen Gefellichaften find jum Teil ichon

holungeheime in gefunden, landichaftlich bevorzugten Wegenben es ihren Angestellten zu ermöglichen, ohne allzu große Roften ihre Ferienzeit in genugbringender Beife ju verwerten. Die hoffnung ift berechtigt, daß dieje jowohl vom humanitaren als auch vom praftifchen Standpunft gutzuheißende Bohlfahrts. einrichtung fich immer weiter ausbreiten und immer weiteren Angestelltenichichten zugute fommen merbe.

In vielen Fällen find ja Ferien heute icon im Buchhandel Teil der Anftellungevertrage, und wo fie nicht vorgesehen find, follten fie freiwillig fowohl im Intereffe ber Behilfen als auch in dem bes Beschäftes felbft bewilligt werben. Das hatte freilich gur Borausfegung, bag man auch in Gehilfenfreifen bie Forberungen hinsichtlich minutiofer Ginhaltung ber Geschäftszeit nicht überspannt und eine gelegentliche Racharbeit von 10 ober 15 Minuten nicht zu einer Konftruierung von alberftundena benust. Denn fo gerechtfertigt es auch ericheint, bag jebe unnuge Arbeitsverlängerung vermieben wird, besonders wenn fie ihren Grund nicht in einer vorübergehenden Notwendigfeit, fonbern in falichen Dispositionen hat, fo wenig wird man fich mit ber Art mancher Gehilfen befreunden fonnen, die mit ber Uhr in ber Sand ben Geichaftsichluß erwarten und fich in Dellamationen über Musbeutung und Berletung der heiligften Denichheiterechte ergeben, wenn die Umftande einmal eine geringe Mehrarbeit erforbern. Bon einem Recht auf Ferien ohne jebe Ginichranfung wird man baher erft bann reben fonnen, wenn huben und bruben ein wenig mehr Ginficht in wirtschaftliche Notwendigfeiten Blag gegriffen hat. 211s eine folche Rotwenbigfeit find auch bie Ferien angufeben, bas Großreinemachen bes Gebirns, wie man fie genannt Bo es nur einigermaßen mit ben Berhaltniffen bertraglich ift, follten fie auch ohne einen bahingehenben Bertrag jedem sugebilligt werben, der fie burch feine Tätigfeit verbient hat.

Für viele Geichäftsleute ift bas Bort Ferien freilich ein bloger Rlang, mit bem fie im gunftigften Gall bie Borftellung von ber Erholung andrer verbinden. Sie felbft haben feine Beit bagu, meinen, bag fie im Geichaft unabfommlich feien und rechnen von Jahr ju Jahr barauf, bag fie bestimmt im nachften fich einmal einen Urlaub gonnen werben. Das find biejelben Beichafteleute, die nie Beit fur fich felbft und ebensowenig fur ihre Familie haben, die mit bem Geschäft ichlafen geben und fich morgens mit ihm erheben. Gie ahnen nicht, wie notwendig es für fie felbft und auch für bas Geschäft ift, wenn fie einmal andere Ginbrude als die bes Alltags auf fich wirfen laffen und mit ausgeruhten Rraften und frischen Augen über ihre Berufegeschafte fommen. Manches gewinnt aus ber Entfernung ein anderes Geficht, benn geschäftliche Erfolge liegen nicht nur im Tun, fondern öfter noch im Laffen. Erft Rrantheit muß fie barüber belehren, bag es Dohne fie geht, weil es gehen muß. Dehr als Gelb und Gut gehort die Befundheit jum Rapital bes Beichaftemannes, bas um jo forgfältiger gehutet merben muß, ale es vorzugemeife in jener ermeifen.

Die Berteilung ber Lipperheibeichen Benfionstaffe. erteilung gerabezu als ein wirtschaftliches Bringip in bas Befanntlich hatte ber im Jahre 1906 verftorbene Begrunber ber Dobenwelte und ber fruberen Duftrierten Frauenzeitunge Freiherr von Lipperheibe im Berein mit feiner im Jahre 1893 aus bem Leben geschiebenen genialen Gattin Frieba gelegentlich Arbeit hat baburch nicht gelitten, fondern nur zugenommen. Go bes 25jährigen Beftebens feiner Firma im Jahre 1890 eine Benfionstaffe für feine Ungeftellten errichtet, beren Rapital 200 000 & betrug. Aus den Binfen biefes Rapitals haben jahrelang viele frühere Mitarbeiter ber Firma Frang Lipperheibe Benfionen erfür ben faufmannischen Ungestellten ift ber Urlaub heute fast halten, und ber Lebensabend diefer fruheren Angestellten ift baburch von ernften Gorgen bewahrt geblieben. Dafür haben bie alten herren und Damen, die jum Teil jest auch icon geftorben bagu übergegangen, burch bie Errichtung gut organisierter Er- find, ihrem fruheren Chef noch über bas Grab hinaus gebanft.

Als nun por einigen Jahren bie Firma Frang Lipperheibe an bie Firma F. Brudmann U.- G. in Munchen überging, übernahm biefe von ber Bitme Lipperheibes bas Stiftungs.Rapital von 200 000 M gegen bie Berpflichtung, bie Renten an bie Bejugeberechtigten weiterzubezahlen. In bem vom Freiherrn von Lipperheibe errichteten Statut fur bie Benfionstaffe mar aber

^{*)} Lt. § 4 bes neuen danischen Urheberrechts "barf (ab 1. Juli 1912) feine übersetung eines Bertes ohne Erlaubnis beffen, bem das Berfafferrecht gutommt, veröffentlicht werden«. Der gange Paragraph besteht jest nur aus diefem einen Gas. Alle Einschränfungen find meggefallen, somit namentlich die bisherige einer nur zehnjährigen Schutfrift gegen überfetung, mas in eine Bestimmung getroffen, bag im Falle ber Auflojung ber unferem III. Artifel, Geite 6623 des Bbl. nicht jum Ausbrud fam. Firma Frang Lipperheibe bie Renten fur bie Berechtigten ficher-